

Beiträge zur Geschichte der Ministerialität im Erzstift Salzburg.

Von **Wilhelm Erben.**

Wesen und Geschichte der Ministerialen haben seit den Tagen des dreißigjährigen Krieges den deutschen Rechts- und Geschichtsforschern Arbeit gegeben. Solange das alte Deutsche Reich bestand, wurde die Anteilnahme an diesem Gegenstand durch Ansprüche der Reichsritterschaft lebendig erhalten, im 19. Jahrhundert aber erwachte mit der wissenschaftlichen Erforschung des deutschen Mittelalters immer von neuem das Bedürfnis, sich über Entstehung, Beschaffenheit und Gliederung dieses weltlichen Standes Klarheit zu verschaffen, der im Zeitalter der Kreuzzüge der stärkste Träger höfischen Lebens war und bald auch ein mächtiger politischer Faktor geworden ist. Die großen Schwierigkeiten, die der Erfassung des Gegenstandes im Wege stehen, trachteten neuere Untersuchungen durch Arbeitsteilung zu überwinden, indem sie, den landschaftlichen Verschiedenheiten der Ministerialität nachgehend, die für einzelne Gebiete des Deutschen Reiches vorliegenden Quellen besonders durchnahmen. Die Geschichte der salzburgischen Ministerialen ist in diesem Sinne im letzten Jahrzehnt nicht weniger als dreimal behandelt worden, von dem früh verstorbenen Dominik Müller, dessen unveröffentlichte Dissertation Hans Widmann im Anhang des ersten Bandes seiner Geschichte Salzburgs (1, 374 bis 381) verwertet hat, von Richard Mell in seinen Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistume Salzburg (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 43., 44. und 45. Vereinsjahr, und zwar besonders 43, 122 ff.; Sonderausgabe S. 32 ff.) und nun von Paul Kluckhohn in einer umfangreichen Studie, die unter dem Titel „Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts“ in den von Zeumer herausgegebenen Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches (IV. Band, 1. Heft, Weimar, Böhlau 1910) erschienen ist.

Müllers Arbeit besaß, soweit der Auszug bei Widmann erkennen läßt, als Statistik der nachweisbaren salzburgischen Ministerialengeschlechter einigen Wert; eine Übersicht in Tabellenform

gestattet es, das Wachsen ihrer Zahl im 12., ihren Rückgang im 13. Jahrhundert zu verfolgen, und zwar getrennt für die einzelnen Landschaften, über die sich damals der Einfluß des Erzstiftes erstreckte; die alphabetische Reihe der 126 im engeren Umkreis des heutigen Kronlandes einst ansässigen Familien des Standes wird manchem willkommen sein, sie entbehrt freilich der genaueren Nachweise, die zur Verfolgung des Gegenstandes nötig sind. Weit mehr als der Auszug aus Müllers Arbeit bieten Mell und Kluckhohn, und zwar schon insofern, als sie beide das hier in Betracht kommende Thema wesentlich überschreiten, der eine in zeitlicher, der andere in räumlicher Hinsicht. Bei Mell bildet die Geschichte der Ministerialen nur die Vorgeschichte zu einer Darstellung der salzburgischen Ständeordnung, deren Höhepunkt im 15. Jahrhundert gelegen ist; der Beleuchtung dieser spätmittelalterlichen Verhältnisse dienen auch die sehr wertvollen Urkundentexte, die den Anhang dieser Arbeit füllen. Bei Kluckhohn ist die Entwicklung der salzburgischen Ministerialität nur ein Teil des geographisch weit umfassenderen Gegenstandes, den die Aufschrift des Buches anzeigt; er berücksichtigt neben den Dienstmännern des Erzstiftes und ganz gleichmäßig mit ihnen, wo immer es die Quellen erlauben, die Ministerialen der bayrischen Bistümer und Klöster, die der bayrischen Herzoge und in besonders reichem Maß die österreichischen und steirischen Ministerialen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß von diesen beiden Arten der Stoffbegrenzung diejenige, welche Kluckhohn wählte, einer gründlichen und erschöpfenden Behandlung der auf die Ministerialität bezüglichen Fragen weitaus günstiger war als die von Mell. Während dieser von dem Interesse an den Verfassungskämpfen der späteren Zeit in Anspruch genommen, dort wo es sich um den allgemeinen Entwicklungsgang handelt, sich nicht auf eigenes Quellenstudium, sondern nur auf die Kenntnis der verbreiteten Literatur stützte und daher den schwierigen Problemen der Ministerialität naturgemäß nicht überall mit der nötigen Sicherheit entgegenzutreten konnte, hat jener gerade hier vom festesten Grund aufgebaut. Er hat sich mit erstaunlichem Fleiß durch die ganze Masse der Traditionsbücher und der sonstigen urkundlichen Aufzeichnungen durchgearbeitet, welche die bayrisch-österreichischen Stifter vom 10. bis zum 13. Jahrhundert in so reichem Maß aufweisen; er hat daneben auch die erzählenden Quellen der Zeit, und was seinem Buche besonderen Wert verleiht, auch die auf demselben Boden entstandenen Dichtungen herangezogen, welche die Erkenntnis der Standesverhältnisse der ritterlichen Gesellschaft wesentlich

fördern¹⁾. Die Sammlung von Quellenstellen, die Kluckhohn so gewann, hat er bei aller Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur doch durchaus selbständig verwertet und geordnet, so daß wir von ihm ein aus der Tiefe geschöpftes neues Bild von den Anfängen, von der Abschließung und allmählichen Zersetzung des Ministerialenstandes in Südostdeutschland erhalten. In diesem Bilde eingeschlossen liegt uns zugleich die beste Darstellung der salzburgischen Ministerialengeschichte vor. Der Verfasser verdient den Dank der salzburgischen Geschichtsfreunde um so mehr, als ihm bei der Durcharbeitung des Salzburger Urkundenbuches das vorzügliche Register, mit welchem Scheibner den ersten Band beschlossen hat, noch nicht vorlag, er aber trotzdem den Gehalt dieses Bandes vollständig für seinen Zweck ausgenützt hat²⁾; ohne sich von den hie und da ungenauen Standesbezeichnungen der Regestüberschriften³⁾ täuschen zu lassen. Es wäre bei so großen, einer Anfängerarbeit doppelt anzurechnenden Verdiensten nicht am Platz, von Versehen, die mitunterlaufen sind⁴⁾, ausführlich zu reden. Eher scheint es mir passend, einige Hauptpunkte aus Kluckhohns Darstellung herauszugreifen, an denen sich für die salzburgische Geschichte in Betracht kommende Bemerkungen und Ergänzungen anknüpfen lassen.

I. Die Anfänge des Ministerialenstandes.

Übereinstimmend heben Mell und Kluckhohn hervor, daß die Bedeutung des Wortes ministerialis von der karolingischen Zeit bis

¹⁾ Vgl. auch Kluckhohn's Aufsatz „Ministerialität u. Ritterdichtung“ in der Zeitschrift f. deutsches Altertum 52, S. 135 ff.; S. 153 Anm. 1 u. S. 162 einige Worte über die Möglichkeit salzburgischer Herkunft des Tannhäusers und des Pleiers.

²⁾ Die Zitate sind mit großer Zuverlässigkeit gedruckt, unrichtige Seiten- oder Jahresangaben fand ich in bezug auf das Salzb. UB. nur an folgenden Stellen bei Kluckhohn: S. 19 n. 5 lies statt 1000: 1020; S. 19. n. 5 statt 174: 179; S. 20 n. 8 scheinen 184, 194 nicht zu stimmen; ebenso S. 22 n. 9 die Zahlen 223 und 241; bei der großen Zahl der nachgeprüften Stellen eine verschwindende Fehlerzahl. Unter den zahlreichen Zitaten nach Meillers Regesta archiepiscoporum Salisb., die dankenswerter Weise mit Seite und Nummer geboten werden, ist S. 51 n. 5 statt 105/241 zu lesen 105/242 und S. 87 n. 6 statt 125 zu lesen 152.

³⁾ Im Salzb. UB. 1, 97 Nr. 35, 100 Nr. 39, 133 Nr. 73, 143 Nr. 82, 181 Nr. 16 hat Hauthaler das „ministerialis“ der betreffenden Texte unrichtig mit „Lehensmann“ wiedergegeben; „servus“ wurde bald als „Dienstmann“ bald auch als „Unfreier“ oder „Hochstiftsangehöriger“ übersetzt, vgl. S. 173, 183, 194, 234.

⁴⁾ Bei Kluckhohn S. 19 n. 6 vorletzte Zeile muß es statt „Bamberger Dienstrecht“ wohl „Weißenburger Dienstrecht“ heißen, allenfalls „Kölner Dienstrecht § 12“; S. 23 n. 1 und S. 92 ist die gefälschte Urkunde des Markgrafen Ernst (vgl. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen 2, 215 ff.) unbedenklich als echt benützt; S. 55 ist von einer „päpstlichen Bulle von 1213“ die Rede, anstatt von der Egerer Goldbulle König Friedrichs II.

zum 12. Jahrhundert eine Veränderung durchgemacht hat; dort bezeichnet es einen Beamten schlechtweg, „jeder Art und jeden Standes“⁵⁾, hier dagegen den Angehörigen eines zu den Unfreien gehörigen Standes, ohne Rücksicht darauf, ob ein Amt und welcherlei Amt ihm zukommt. Und auch darin sind beide Forscher einig, daß bei den Ministerialen, die im *codex Odalberti*, also von 923—935 in Salzburg vorkommen, noch die karolingische Bedeutung des Wortes anzunehmen ist. Diese Auffassung wird erfordert durch den Umstand, daß von den Männern, welche unter Odalbert als Ministerialen auftreten, wenigstens einer (*Rafolt*) ausdrücklich als *nobilis vir*⁶⁾, ein anderer (*Deganbert*) als Freier bezeugt ist⁷⁾. Mell hat demgemäß angenommen, daß im 10. Jahrhundert „die Ministerialen nicht nur persönlich unfreie, sondern auch freie Elemente umfassen konnten, ja sogar zum größten Teil umfaßten“ und Kluckhohn schließt: „wir werden danach auch Salzburger ministeriales der gleichen Zeit, die nicht ausdrücklich als *nobiles* bezeichnet werden, als solche ansehen dürfen“. Das würde also für die im *codex Odalberti* vertretenen Ministerialen *Gotabert*, *Erchanbold* und *Jacob* gelten⁸⁾. Ob auch für die der zweiten Hälfte des 10. und dem Beginn des 11. Jahrhunderts angehörenden „ministeriales viri“ *Liuther*, *Vualtker* und *Raban*⁹⁾, darüber gehen die Meinungen etwas auseinander; Mell stellt diese Männer, ohne sich ausdrücklich über ihre Standeszugehörigkeit zu äußern, doch in eine Reihe mit den früher genannten; Kluckhohn meint dagegen, daß „die neue adjektivische Verwendung“ des Wortes (*ministerialis vir*) „auf die Verbindung

⁵⁾ Dafür, daß auch schon in karolingischer Zeit unter *homines ministeriales* eine Art von Unfreien verstanden werden konnte, gibt gerade ein Diplom Ludwigs IV. für Salzburg (*Reg. imp. I^e Nr. 2055*, jetzt *Salzb. UB. 2, 75 Nr. 40*) einen guten Beleg; die Stelle ist von hier auch in *DO. I. 32* (*Salzb. UB. 2, 77 Nr. 42*) übergegangen und dadurch als echt gewährleistet. Andererseits zeigen die ins Salzburger Archiv gelangten Urkunden Arnolfs für *Heimo* und *Mildrut* (*Reg. I^e Nr. 1799, 1807*, *Salzb. UB. 2, 51 ff. Nr. 30, 31*), daß der Titel *Ministerialis* damals auch für vornehme Freie angewendet wurde.

⁶⁾ Vgl. Ueberschrift und Wortlaut von Nr. 82 des *cod. Odalberti* (*Salzb. UB. 1, 143*); daß mit größter Wahrscheinlichkeit auch der *nobilis vir Jacob* in Nr. 25 mit dem *ministerialis Jacob* in Nr. 73 gleichzustellen ist (so *Hauthaler* in der Vorbemerkung zu Nr. 73 und *Mell* in *Mitt. der Gesellsch. 43, 126*) hat *Kluckhohn* S. 15 nicht erwähnt.

⁷⁾ Die Nummern 35 bis 38 des *cod. Odalberti* (*Salzb. UB. 1, 97 ff.*) beziehen sich auf denselben Mann, der bald *ministerialis*, bald *homo liber* und *camerarius* genannt wird.

⁸⁾ Vgl. die zweitvorige Anmerkung und *cod. Odalberti* Nr. 6 und 39; daß *Mell* a. a. O. 123 f. das Stück Nr. 6 als „das älteste Beispiel“ für Anführung von Ministerialen in Salzburg ansieht, trifft, genau genommen, nicht zu, Nr. 36 und 39 werden um zwei bis drei Jahre älter sein.

⁹⁾ *Salzb. UB. 1, 181 Nr. 16, 184 Nr. 20, 207 Nr. 36.*

eines neuen Sinnes mit dem Worte zu deuten“ schein, und er ist darum geneigt, die drei Männer nicht mehr für Beamte, sondern für unfreie Ritter, also für Ministerialen im späteren Sinne zu halten. Diese feine Bemerkung Kluckhohns (S. 16 Anm. 4) verdient alle Beachtung; „ministerialis vir“ sieht in der Tat wie ein Gegenstück zu dem sonst häufig angewandten „nobilis vir“, also wie eine Standesbezeichnung aus¹⁰⁾; trifft diese Annahme zu, dann muß der Begriffswandel in Salzburg schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts erfolgt sein und die Anfänge des Ministerialenstandes reichen dann hier bis 976 oder noch etwas weiter hinauf. Es wird bei dem hohen Alter, das sich so für die Salzburger Ministerialität ergibt, gut sein, auch nach den äußeren Umständen zu fragen, welche diese Standesneubildung zur Folge gehabt haben können. Zwei ältere, von Mell wie von Kluckhohn unbeachtet gelassene Arbeiten über die Standesverhältnisse in den erzbischöflichen Traditionsbüchern¹¹⁾ und über Grafen und Vögte im codex Odalberti¹²⁾ können, wie ich glaube, nachträglich für die Geschichte der salzburgischen Ministerialität fruchtbar gemacht werden.

Schon Richter hat den Umschwung nachgewiesen, der in Bezug auf den Kreis der Personen, innerhalb dessen sich die Rechtsgeschäfte der salzburgischen Traditionsbücher abspielen, um die Wende des 10. Jahrhunderts eintrat. Während im codex Odalberti (923—935) für die Kirche sehr vorteilhafte Verträge mit Grafen oder anderen Männern vornehmen Standes vorherrschen, von denen viele in keinem nachweisbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Erzstift standen, treten im codex Friderici (958—991) neben den noch vorwiegenden *nobiles viri et feminae* auch schon tiefer stehende Leute, also *servi* und andere Angehörige der *familia*, als Donatoren auf und vom codex Hartwici (991—1023) angefangen herrschen die Geschäfte mit diesen Eigenleuten der Kirche durchaus vor. Der Unterschied ist, wie Richter bemerkt, so auffällig, daß es nahe läge, zu glauben, der cod. Hartwici und die beiden ihm noch folgenden, von Thietmar II. und Balduin, seien Spezialsammlungen der mit der Familie des Stiftes geschlossenen Verträge, und in einem verlorenen codex seien die mit den höher gestellten Fremden gebucht gewesen,

¹⁰⁾ Dann vgl. auch die *homines ministeriales* oben, S. 188 Anm. 5.

¹¹⁾ Richter, Fassung und Rechtsinhalt der in den salzburgischen Traditions-codices enthaltenen Akte, in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 3, 369 ff. besonders 382 ff.

¹²⁾ Erben, Untersuchungen zu dem cod. trad. Odalberti in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzbg. Landeskunde 29, 454 ff., besonders 473 ff.; zu der letztgenannten Arbeit vgl. auch Martin ebenda 46, 345 ff.

„wenn nicht einzelne letzterer Art, die doch in keinem der Codices fehlen, den Erweis brächten, daß wir hier alle Rechtsgeschäfte erhalten haben“. Richter sieht in dieser Erscheinung ein Zeichen „für die zunehmende Abschließung der Lehensverbände“, ich glaube, der Sache näher zu kommen, wenn ich sie als Maßstab für das Verhältnis des Erzstiftes zu den vornehmen und freien Geschlechtern des Landes verwende. Daß dieses Verhältnis in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein Vorzügliches gewesen sein muß, davon legt fast jede Seite des codex Odalberti Zeugnis ab und es ergibt sich dafür noch ein besonderer Beweis, wenn man sein Augenmerk auf den hohen Adel, die Grafen richtet. Unter diesen sind in Odalberts Zeit zwei verschiedene Arten wahrzunehmen; während ein Teil von ihnen nur in bestimmten Gegenden auftritt, also nur dann in Berührung mit Odalbert tritt, wenn dieser sich ihrem Amtsbezirk nähert, gibt es eine ganze Reihe anderer als Grafen bezeichneter Männer, die örtlich nicht gebunden sind, sondern in den verschiedensten Gegenden als Zeugen oder auch Vögte bei den Rechtshandlungen des Erzbischofs mitwirken, also Grafen, die in nahe Beziehung, wahrscheinlich in ein Lehens- oder Dienstverhältnis zur salzburgischen Kirche getreten waren. Rechnen wir dazu noch die stattliche Zahl der nicht gräflichen, aber doch dem freien und meist auch dem vornehmen Stand entnommenen Vögte, die mit großer Regelmäßigkeit in Odalberts Umgebung nachzuweisen sind, so ergibt sich mit Sicherheit, daß das Erzstift damals einen guten Teil der edlen Geschlechter, die in seiner weiten Diözese saßen, zu seinem Anhang gerechnet hat.

Die politische Lage muß solchen Beziehungen günstig gewesen sein. Von der Herrschaft des neuen Königs aus Sachsenstamm, Heinrichs I., so gut wie unabhängig, war Bayern seiner herzoglichen Gewalt und seinen Bischöfen überlassen; zwischen diesen beiden einander nebengeordneten Mächten hatte der Adel zu wählen und so ist nicht zu verwundern, wenn er vielfach den Anschluß an die durch alte Überlieferung geheiligte kirchliche Gewalt dem Zusammengehen mit einem von außen angefochtenen, im Innern nicht genügend eingewurzelten Herzogtum vorzog. Erklärt sich, wie ich meine, auf diese Art die große Zahl vornehmer Familien, mit denen die bayrische Kirche Fühlung hatte, so mußte seit der Unterwerfung Bayerns unter Otto I. und der Befestigung eines Seitenzweiges der Ottonen im bayrischen Herzogtum in diesen Verhältnissen ein starker Umschwung eintreten. Ein der Reichsgewalt so enge verbundenes Herzogtum und eine in Bayern so stark eingreifende Königsherrschaft übte auf die vornehmen Geschlechter des

Landes eine viel stärkere Anziehungskraft als der Name des Liutpoltingers Arnolf. Nun waren die Bischöfe nicht mehr imstande, ihren Kirchen die Ergebenheit des Adels zu erhalten. In demselben Maß aber, in welchem sich der freie Adel von den Diensten der Kirche zurückzog, mußte Ersatz für ihn aus den Kreisen der unfreien Hintersassen gewonnen werden, Hörige mußten die Ämter übernehmen, die bisher von Freien versehen waren.

Liegt darin der politische Grund für die soziale Erscheinung eines sich neubildenden unfreien Dienstadels im Bereich der bayrischen Stifter, so scheint mir in der Tat die von Kluckhohn vermutete Entstehungszeit der neuen Bedeutung des Wortes ministerialis gerade zu den Verhältnissen sehr gut zu passen, in die Salzburg damals geraten war. In der Person des Erzbischofs Herolt, eines dem liutpoltingischen Haus verwandten Mannes, hatten sich hier die bayrischen Selbständigkeitsbestrebungen bis über die Mitte des 10. Jahrhunderts kräftig erhalten, erst mit dem Kampf bei Mühldorf, zu Anfang Mai des Jahres 955, hatte die Partei, die dem deutschen König widerstrebt, eine schwere Niederlage erlitten. In diese Niederlage verwickelt, hat Herolt seine Stellungnahme hart gebüßt, sich aber auch jetzt nicht gefügt. Erst drei Jahre später konnte an eine Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles geschritten werden. Sie erfolgte fern von den bayrischen Grenzen, zu Ingelheim, unter dem Einfluß des Königs und angeblich mit Herolts Zustimmung; aber auch weiterhin leistete Herolt Widerstand, bis ihn im Jahre 967 der vom Kaiser mitgefertigte Bann des Papstes traf. Die zwölf Jahre von Herolts Blendung bis zu diesem in Ravenna gefällten Urteil müssen für das Erzstift eine Fülle schwerer Kämpfe in sich geschlossen haben. Der von Otto I. zu Ingelheim eingesetzte Erzbischof Friedrich entstammte freilich einem angesehenen bayrischen Geschlecht, das auch mit Odalbert verwandt war, und er erlangte von den Ottonen mannigfache Gnaden für sein Erzstift. Alles das kann die Folgen jener Kämpfe nicht beseitigt haben: mit den Kreisen, die Herolt gestützt hatten, wird Friedrich nicht leicht mehr Fühlung gewonnen haben, besonders da die angesehenen Geschlechter, soweit sie entschlossen waren, sich der neuen Lage zu fügen, am Königshof lohnendere Dienste fanden. Die Einrichtung der neuen Marken im Südosten, die um 970 erfolgte und dem bayrischen Adel weite Aussichten eröffnete, trug wesentlich dazu bei, dem Erzbischof die Wiedererlangung jener Stellung unmöglich zu machen, die Odalbert unter den Familien des Landes besessen hatte. Dazu paßt es sehr gut, wenn unter Friedrich gerade um 976 zuerst ministeriales

virī genannt werden¹³). Das werden Unfreie sein, die der Erzbischof in der Not der Lage an die Plätze befördert hatte, die vordem von Edlen eingenommen waren.

II. Kriegsdienste und Hofämter.

Es liegt nahe, hier sogleich die Frage anzuknüpfen, welcherlei Dienste es waren, um deretwillen zur Heranziehung der Unfreien gegriffen wurde. Ohne zu dem viel erörterten Streit von dem Einfluß der Hofämter auf die Bildung des Ministerialenstandes Stellung zu nehmen¹⁴), die eine allgemein gültige Lösung kaum jemals finden wird, möchte ich doch einen Umstand anführen, der in unserem besonderen Fall mehr gegen als für die Hofämtertheorie sprechen, vielmehr die Ansicht Kluckhohns unterstützen dürfte, wornach „das entscheidende Moment für die Standesneubildung“ nicht in den Hofämtern, sondern im Kriegsdienst zu Roß zu suchen wäre. Das Erzstift Salzburg hatte nachweislich schon zu Beginn und in der Mitte des 10. Jahrhunderts größere kriegerische Leistungen aufzuweisen. Der Tod Erzbischof Theotmars in der Ungarnschlacht von 907, die Teilnahme Odalberts an Feldzügen nach Böhmen und nach Oberitalien, endlich der unglückliche Ausgang Herolts sind Zeugnisse dafür. Aber alle diese Leistungen waren wohl nur geringfügig im Vergleich zu den Anforderungen, welche die Reichspolitik der Ottonen an Erzbischof Friedrich stellte. In dem zufällig erhaltenen Aufgebotsverzeichnis vom Jahre 981 ist Salzburg mit der hohen Zahl von 70 Panzerreitern vertreten¹⁵), nur Köln, Mainz, Straßburg und Augsburg waren in diesem Fall stärker belastet, nur Trier, Regensburg, das Herzogtum Elsaß und vielleicht einer der Grafen erreichten die gleiche Ziffer. Wenn wir der Handschrift, in der diese merkwürdige Liste erhalten ist, trauen, war Friedrich nicht zur persönlichen Anführung seiner Truppe verpflichtet, dennoch erschien er selbst am kaiserlichen Hoflager, als Otto II. im Frühjahr 982 zu Tarent die Vorbereitungen zu seinem Feldzug gegen den Emir von

¹³) Zu beachten ist vielleicht auch, daß zuerst unter Friedrich in der Zustimmungsklausel der Traditionen, die unter Odalbert nur auf die *fideles, clerici et laici*, allenfalls mit den Zusätzen *omnes* oder *ad ipsam sedem pertinentes* (so Nr. 96), bezug nahm, die nicht vornehmen Laien besonders erwähnt werden; Salzbr. UB. 1, 169 Nr. 2: *assensus et consilium omnium suorum fidelium clericorum ac laicorum nobilium atque ignobilium*; vgl. S. 178 Nr. 13, und das *utriusque conditionis* S. 174 Nr. 8, 196 Nr. 13.

¹⁴) Vgl. darüber zuletzt Keutgen in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8, 540.

¹⁵) Jaffé, *Bibliotheca rerum Germ.* 5, 472 u. Uhlirz, *Jahrbücher Ottos II. und Ottos III.* 1, 248.

Sizilien traf. Wahrscheinlich waren auch die Salzburger beteiligt an dem harten Kampf bei Rossano¹⁶). Und es war allem Anschein nach nicht zum erstenmal, daß sie im fernen Unteritalien für die Sache des Kaisers kämpften. Auch bei den Angriffen, die Otto I. in den Jahren 967 bis 970 gegen die byzantinische Herrschaft in Unteritalien richtete, dürfte Erzbischof Friedrich mitgewirkt haben. Wenn der Kaiser gegen Ende Oktober 969 zu Montecchio bei Pisa und wieder im März 970 zu Pavia große Schenkungen an die Salzburger Kirche gewährte, so läßt schon dies besondere Leistungen vermuten, die hiezu Anlaß gaben. Und da eine Stelle in der Lebensbeschreibung des Bischofs Godehard von Hildesheim besagt, dieser um 961 geborene Mann habe im frühen Knabenalter den Erzbischof Friedrich auf einem im Dienste des Königs unternommenen Zug nach Italien begleitet, so darf mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Erzbischof, obwohl es der Wortlaut jener Urkunden nicht ausdrücklich fordert, dennoch persönlich den Winter von 969 auf 970 am kaiserlichen Hoflager verbracht und schon damals seine Heereskräfte nach Süden geführt haben wird¹⁷). Die Entlegenheit des süditalischen Kriegsschauplatzes steigerte an sich die Größe der militärischen Leistungen und sie wird auch mit bestimmten Anforderungen an die Ausrüstung zusammengetroffen sein, welche bei den Ausrückungen innerhalb der bayrischen Grenzen nicht in gleichem Maß geübt worden sein dürften. Fällt also die erste Erwähnung von Ministerialen im späteren Sinn für Salzburg, wie oben ausgeführt wurde, wahrscheinlich in die Zeit Friedrichs, und zwar um das Jahr 976, so trifft sie enge zusammen mit einer gesteigerten kriegerischen Leistung des Erzstiftes. Das militärische Bedürfnis wird also wohl stärker als die Rücksicht auf die im Frieden zu ver sehenden Ämter auf die Neuerung eingewirkt haben.

Stimme ich darin den Ansichten Kluckhohns, soweit es sich um Salzburg handelt, bei, so möchte ich die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß die zum Kriegsdienst verwendeten und um dessentwillen belehnten Unfreien auch frühzeitig in Hof- und Verwaltungsämter eingedrungen sein dürften, doch etwas höher schätzen als er.

¹⁶) Erben in dem Innsbrucker Festgruß dargebracht der 50. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (1909), S. 47.

¹⁷) Es ist Ottenthals Verdienst, diesen etwas versteckten Beweis für Friedrichs italienischen Zug v. 969/70 in der vita Godehardi gefunden zu haben, Regesta imperii II, 1, 227 Nr. 514. Wenn Widmann, Gesch. Salzburgs I, 159, wie es scheint, ohne Kenntnis dieser Regestenstelle und nur auf Grund der beiden Diplome (DDO. I. 380, 389) allein, annimmt, der Erzbischof sei mit Otto II. 969 nach Italien gezogen, so ist einzuwenden, daß Otto II. schon im Herbst 967 nach Italien zog und dann dort bis 972 blieb, und daß wir keinen Anhaltspunkt für Teilnahme Friedrichs an dem Zug des jungen Königs haben, s. Uhlirz a. a. O. I, 8.

Kluckhohn betont (S. 26), daß in der Zeit, welche die Anfänge der Standesneubildung in sich schließt, die Hofbeamten, soweit die Quellen darüber Auskunft geben, zur Hälfte oder der Mehrzahl nach nicht Unfreie, sondern Freie gewesen seien, und er führt (S. 28) die bedeutende Stellung, die später, am Ausgang des 12. Jahrhunderts, den Inhabern der Hofämter innerhalb des nun schon ausgebildeten Standes zukam, nicht auf ihr Amt, sondern auf das Ansehen ihres Geschlechtes oder ihrer Persönlichkeit zurück. Die Belege, die Kl. in diesen beiden Richtungen den salzburgischen Quellen entnimmt, bilden aber keine genügende Grundlage für seine Auffassung. Daß der im cod. Odalberti vorkommende Camerarius Deganbert freien Standes war, ist, wie auch oben S. 188 erwähnt, richtig und gewiß beachtenswert; Kl. selbst nimmt jedoch für die Urkunden Odalberts noch die alte karolingische Bedeutung des Wortes ministerialis an und auch nach dem oben Gesagten werden sie gewiß vor die Zeitgrenze zu setzen sein, von der angefangen die neue Standesentwicklung beginnt; der freie Kämmerer Deganbert beweist also nichts für die Zeit, in der sich der neue Begriff bildete. Anders zu beurteilen wäre, wenn nach Kl.s Worten (S. 26 Anm. 1) auch „der 1077 erscheinende pincerna Totili (Hauthaler 287) entweder ein Freier oder ein Geistlicher“ sein müßte. Ich vermag aber für diese Behauptung keinen Beweis zu finden. Der Name Totili oder Totile begegnet dreimal in den Traditionen für St. Peter unter den Zeugen, und zwar in drei zeitlich einander sehr nahestehenden Stücken, die wohl sämtlich den Jahren 1060 bis 1077 angehören¹⁸⁾. Nur in dem einen Fall wird er pincerna genannt, die Identität aller drei Zeugen ist dennoch wahrscheinlich, aber die ihm in Nr. 65 und 67 vorausgehenden und nachfolgenden Zeuggenamen ermöglichen ebensowenig zuverlässige Schlüsse auf seinen Stand, wie die in Nr. 71, wo er pincerna genannt wird. Hier steht zwar an der Spitze der Zeugen-

¹⁸⁾ Salz. UB. 1, 284 ff. Nr. 65, 67 und 71. Die Bedeutung der bei Nr. 71 vorausgeschickten Datierung „vor 1077 Okt. 14“ lehrt Hauthalers Erklärung bei Nr. 66. Es trifft also nicht zu, wenn Kl. S. 26, Anm. 1, das Auftreten Totilis gerade in das Jahr 1077 zu setzen scheint, vielmehr würden innerhalb des gegebenen Zeitraumes von 17 Jahren die ersten eher Raum für solche Anteilnahme des Erzbischofs an den Wirtschaftsverhältnissen von St. Peter bieten als die letzten, in denen Gebhard von anderen Angelegenheiten stark in Anspruch genommen war. Die Art der Eintragung im cod. M bedingt, daß auch für Nr. 65, 67 etwa dieselben Zeitgrenzen anzunehmen sind, indes wäre hier, soviel ich sehe, ein Hinaufrücken über das Jahr 1060 nicht unbedingt ausgeschlossen. Dagegen wird mit Rücksicht auf den in Nr. 71 an der Spitze der Zeugen stehenden Engilpreht comes de Spanheim, der doch wohl erst nach dem Tode seines Vaters (1065, vgl. Witte in Mitt. des Institutes 5. Ergbd. 411 und Martin in Mitt. der Gesellsch. f. Salz. Landeskunde 46, 349 f.) diese Stellung eingenommen haben wird, eine Grenze nach oben gewonnen.

reihe ein Graf von Sponheim und unmittelbar vor Totile ein Prun de Perhhah, welcher wohl zu den Freien gehört haben wird¹⁹⁾, aber schon vor diesem Prun stehen die Brüder Perchtolt und Reginhart von Vockenbergr, die einem im 12. Jahrhundert mehrfach nachweisbaren Ministerialenhaus angehören²⁰⁾, und unmittelbar hinter Totile folgt Raban der Jüngere, der mit dem unter Hartwic (991—1023) vorkommenden ministerialis vir dieses Namens und mit dem servus s. Ruodberti nomine Raban aus der Zeit Thietmars (1025—1041) wahrscheinlich zusammenhängt²¹⁾. Schließen sich dann in Nr. 71 nach drei weiteren Namen der Kellermeister Pezili und der Propst Nordwic an, die vielleicht aus der Zahl der Klosterbrüder genommen sein mögen, so ist bei der Mannigfaltigkeit der vertretenen Stände und dem Mangel einer bestimmten Reihenfolge aus der Stellung in der Zeugenreihe wohl kein Schluß darauf möglich, ob Totile ein Freier, ein Geistlicher oder ein unfreier Mann weltlichen Standes war. Für die letztgenannte Möglichkeit könnte geltend gemacht werden, daß in dem Traditions-codex des Erzbischofs Balduin ein Tausch mit einem Ministerialen Totili enthalten ist²²⁾ und daß dieser bei der zeitlichen Nähe der beiden Stücke recht wohl mit dem pincerna dieses Namens gleichgesetzt werden kann. Wie dem auch sei, schon mit dem vorhin Gesagten wird der einzige von Kl. aus salzburgischen Quellen des 11. Jahrhunderts für freie Stellung der Hofbeamten beigebrachte Beleg unsicher. Ohne Beweiskraft ist aber auch die andere Annahme, die er als besonders deutliches Beispiel für die sekundäre Bedeutung der Hofämter ansieht, die Annahme, daß das Salzburger Geschlecht der Gutrat-Schnaitseer schon lange im Besitz des Werfener Burggrafenamtes war und in hohem Ansehen stand, ehe es das Truchsessnamt erwarb. Diese Erklärungsart mag allenfalls für die Ernennung Chunos von Gutrat zum Truchseß, die vor dem 14. Juni 1278 erfolgt sein muß²³⁾, gelten, obwohl auch hier

¹⁹⁾ Vgl. Salzb. UB. 1, 530 Nr. 528 (c. 1150), wo quidam fidelis ac nobilis vir nomine Reinbertus de Perhach an St. Peter stiftet.

²⁰⁾ Vgl. Salzb. UB. 1, 557 Nr. 632 und 589 Nr. 7 a.

²¹⁾ Salzb. UB. 1, 208 Nr. 36, 214 Nr. 4.

²²⁾ Salzb. UB. 1, 241 Nr. 21. Wenn die von Winkelhofer vorgeschlagene Ortserklärung zu diesem Stück zutreffen sollte, würde auch die örtliche Nachbarschaft der hier und in Nr. 71 der St. Peterer Traditionen genannten Güter für Identität der beiden Totili sprechen. Vgl. aber auch Fontes rer. Austr. II, 49, 106 Nr. 9 und 201, sowie Mitt. der Archivsektion der Zentralkommission 6, 370.

²³⁾ In der von diesem Tag datierten Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg (Ried, Cod. dipl. Ratisb. 1, 551 Nr. 580) erscheint unter den Zeugen: Chuno de Gutrat, dapifer curie Salzburgensis. Daß er an diesem Tag zum Truchseß ernannt worden sein soll (so Zillner in Mitt. der Gesellsch. 21, 60), ist unbegründet. Kluckhohn bietet S. 186 zwar eine Zusammenstellung über die Inhaber der salzburgischen Hofämter, aber nur,

die Entsetzung seines Vaters Carl eine so starke Unterbrechung bedingt, daß man das Truchsessenamnt kaum als eine Nachwirkung der früheren Burggrafschaft wird ansehen können. Die Ereignisse dieser späten Zeit dürften indes für die Frage, auf welchem Boden der Ministerialenstand erwuchs, überhaupt nicht in Betracht kommen. Greift man aber, um dem Werden des Standes näher zu kommen, auf die mit den Schnaitseern irgendwie verwandten²⁴⁾ Dietraminger zurück, die in der Tat schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Truchsessenamnt und die Werfener Burggrafschaft innehatten, so ergibt sich, daß die Zeugnisse für den Dapiferat des Adalbero von Dietramingen etwas höher hinaufreichen als die für sein Burggrafenamnt²⁵⁾. Bemerkenswerter als der angenommene Zusammenhang von Burggrafen- und Truchsessenamnt wäre es, wenn auch dieser Dietraminger nicht unfreier, sondern freier Herkunft gewesen sein sollte, wie aus dem ihm einmal beigelegten Prädikat ingenuus etwa geschlossen werden könnte²⁶⁾. Aber da er vorher schon dem Ministerialenstand angehört hatte, kann es sich im Grunde doch nur um einen auszeichnenden Titel handeln, und es darf nicht etwa auf Fortdauer der alten Sitte, Hofämter an Freie zu verleihen, geschlossen werden²⁷⁾. In der Zeit, von der wir hier sprechen, muß vielmehr die Ausbildung des neuen Standes auch in Salzburg schon ihren Abschluß erreicht gehabt haben.

III. Die Ausbildung des Ministerialenstandes.

Es verlohnt sich, die Zeugnisse zusammenzustellen, die Kluckhohn an verschiedenen Orten den Salzburger Urkunden entnimmt, um die volle Ausbildung der Ministerialität zu beleuchten. Sie weisen sämtlich auf die Regierungszeit Erzbischof Conrads I. (1106 bis

um die Frage der Erbllichkeit zu beleuchten, und deshalb nicht mit der Absicht der Vollständigkeit; so fehlt dort auch der Name des Gutraters. Dort, wo er auf die Erwerbung dieser Aemter durch die benachbarten Fürsten zu sprechen kommt, ist (S. 207, Anm. 1) irrtümlich die Jahreszahl 1265 statt 1335 gesetzt und der Hinweis auf Widmann 2, 95 unterblieben.

²⁴⁾ Vgl. Zillner in den Mitt. der Gesellsch. 21, 40 f.

²⁵⁾ Adalpero dapifer et f. Durinch de Dietramigin 1127, Salz. UB. 1, 336 Nr. 163 (ob der ebenda 330 Nr. 157 a schon zu 1122 dem Adalbero beigelegte Schenkentitel zuverlässig ist, scheint mir bei der eigenartigen Ueberlieferung dieses Stückes unsicher). Adalbero castellanus de Werven et f. eius Duringus 1130—34 und 1139 Meiller, Reg. archiepisc. Salisb. 21 Nr. 125, 38 Nr. 212; vgl. auch ebenda 50 Nr. 264 v. J. 1144.

²⁶⁾ Meiller a. a. O. 33 Nr. 180. Kluckhohn, S. 120 Anm. 7, betont, daß er vorher schon Ministerial war und meint, er „entstammte vielleicht einer freien Familie“.

²⁷⁾ Kluckhohn hat deshalb wohl auch darauf verzichtet, diesen Fall S. 26 Anm. 1 anzuführen und mit denen des Deganbert und Totili in Verbindung zu setzen.

1147). Unter ihm zuerst wird von einem besonderen Recht der Ministerialen gesprochen, das auch auf Frauen angewandt und übertragen werden kann²⁸⁾ und das gelegentlich auch unberechtigter Weise von einzelnen in Anspruch genommen und ihnen sodann ausdrücklich abgesprochen wird²⁹⁾. Die häufigere Anwendung des früher für Beamte üblichen Wortes auf Frauen darf an sich als Zeichen dafür gelten, daß Ministerialis eine Standesbezeichnung geworden ist³⁰⁾. Auch die Männer des Standes werden in ihrem gegenseitigen Verhältnis nun schon als Genossen eines kriegerischen Berufs gekennzeichnet³¹⁾. Gleichfalls unter Conrad I. beginnen die ausdrücklichen Zeugnisse von einem bei erzbischöflichen Verfügungen durch die „Ministerialen“ geübten Zustimmungsrecht³²⁾, welches freilich in dem schon im 11. Jahrhundert erwähnten Konsens der „Familie“ seinen Vorläufer hat³³⁾. Wenn aber Kluckhohn S. 55 auch schon für die Wahl des Erzbischofs Conrad (1106) eine Mitwirkung der Ministerialen anzunehmen scheint, so möchte hier, wo wir uns nur auf die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts geschriebene Lebensbeschreibung Conrads und überdies auf eine ganz allgemein gehaltene Stelle³⁴⁾ derselben stützen können, dieser Schluß wohl nicht am Platze sein. Wir wissen ja gerade aus derselben Quelle, daß Erzbischof Conrad im Gegensatz zu der damals

²⁸⁾ Ut haberet ius et legem ministerialis dignitatis; ut eandem honoris habeant legem, quam habent ministeriales huius ecclesie, Salz. UB. 1, 592 Nr. 12, 597 Nr. 25. Jüngere Beispiele ebenda 628 Nr. 88 (nach 1151), 836 Nr. 125 (vor 1230), vgl. Kluckhohn 40.

²⁹⁾ servitium . . . diu intermisse, eo quod contenderent se esse de ministerialibus . . . Cumque . . . ius ministerialium non possent optinere, Salz. UB. 1, 405 Nr. 286.

³⁰⁾ Kluckhohn S. 50. Bei der Ministerialin Williburg, welche König Heinrich I. im Jahre 928 beschenkte (DH. I. 18), wird diese Bedeutung allerdings noch nicht zutreffen, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5², 329 n. 1.

³¹⁾ Ein fidelis vir servitor s. Rudberti vollführt seine Schenkung per manum cuiusdam Cotescalchi sui commilitonis, Salz. UB. 1, 317 Nr. 137 a. Kluckhohn S. 29 Anm. 2 (u. S. 68 Anm. 1) zu „c. 1110“, Hauthaler mit der nicht näher begründeten Datierung „vor 1116“; auf jeden Fall aber, wie sich aus Nr. 137 b ergibt: vor 1124.

³²⁾ Vgl. Kluckhohn S. 51 f. mit vielen Belegen aus Meiller; über die Datierung des ältesten hierher gehörigen salzburgischen Beispiels (Salz. UB. 1, 592 Nr. 12) s. unten S. 15 [199].

³³⁾ Zustimmung der Familia finde ich in salzburgischen Traditionen zuerst unter Hartwic (Salz. UB. 1, 194 f. Nr. 10, 11 u. 204 Nr. 28), dann öfter unter Thietmar und Balduin; die Zusammenstellung im Wort- und Sachverzeichnis, Salz. UB. 1, 1194, ist leider nicht genug übersichtlich; vgl. auch oben S. 192 Anm. 13.

³⁴⁾ In der oftangeführten Stelle der vita Chunradi (Mon. Germ. SS. 11, 65) ist nicht von „Ministerialen“, sondern von den „maiores et sanioris consilii personae de civitate“ die Rede; diese betrachtet der Autor neben den Vertretern des erledigten Stiftes als diejenigen, die an den Hof zu reisen pflegten.

dem Erzbischof Berthold ergebenen Ministerialität sein Amt erlangt und angetreten hat. Die widerspenstige Stellung der die Festung besetzt haltenden Ministerialen und die Art, wie Conrad, gestützt auf sein starkes von auswärts mitgebrachtes Heer, ihren Widerstand bricht, ihnen in vorsichtiger Beschränkung die Lehen erneuert, dann gleich nach dem Romzug von 1111 wieder in Konflikt mit den Ministerialen gerät, der ihn fast ein Jahrzehnt von seinem Sitze fern-zubleiben nötigt, alles das ist in der Vita in der Hauptsache glaubwürdig erzählt³⁵⁾. Vom Standpunkt der hier behandelten Frage möchten wir freilich größere Ausführlichkeit und Schärfe wünschen, aber auch was uns vorliegt, erweckt den Eindruck, daß in den ersten Jahren Conrads wichtige Abmachungen zwischen dem Erzbischof und seiner Dienstmansschaft erfolgt sein müssen, deren Wortlaut wir leider nicht besitzen³⁶⁾. Wahrscheinlich ist es gerade in diesen Jahren erst zu der vollen Abschließung des neuen Standes gekommen, welche die oben angeführten urkundlichen Zeugnisse aus Conrads Zeit als vollendet erweisen.

Die entscheidende Wendung müßte man, wenn man sich an die im Salzburger Urkundenbuch gebotenen Datierungen der in Betracht kommenden Stücke halten wollte, wohl in die Zeit der endgiltigen Rückkehr Conrads und der bleibenden Befestigung seiner Herrschaft, also nach 1121 ansetzen. Aber die Worte der Vita, betreffend die Vorgänge von 1106 und die Tatsache, daß der Erzbischof doch schon 1111 in Rom mit der seiner Würde entsprechenden kriegerischen Begleitung erscheinen konnte³⁷⁾, sprechen dafür, daß ein Ausgleich doch schon in den ersten Jahren Conrads, zwischen 1106 und 1111, erfolgt sein dürfte. Eine allerdings recht unsichere Stütze für diese Auffassung mag vielleicht diejenige Notiz

³⁵⁾ Vgl. Mon. Germ. SS. 11, 66 c. 6, 69 c. 10. Widmann, 1, 227 ff., dürfte in seinen Zweifeln hier etwas zu weit gehen. Sowohl Friedrich von Haunsberg als auch ein Elbwinus (Albwinus) sind in der Zeit Conrads I. urkundlich bezeugt (s. UB. 1, 931 u. 1041), wenn auch nicht mit den Titeln, die ihnen der Biograph gibt. Die Deutung des Titels „prepositus“, welche Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 2, 115 bietet, trifft unbedingt für die Stelle der vita zu. Vermutungen über die Art des Verrates sind freilich unsicher, aber die Annahme, daß bei dem Konflikt auch die Stellung zur Investiturfrage hineingspielt und ein Teil der Ministerialen sich dabei kaisertreu gezeigt habe, hat viel für sich. Als bloße Erfindung möchte ich den Bericht schon deshalb nicht ansehen, weil er durch die urkundlich bezeugte Anwesenheit Conrads am Kaiserhof im Winter 1011/12 gestützt wird.

³⁶⁾ Am ehesten könnte man etwa bei der dem Erzbischof in c. 6 der Vita in den Mund gelegten Stelle und bei dem daran angeschlossenen Hinweis auf das Gericht der Standesgenossen wörtliche Anlehnung an eine um jene Zeit entstandene Bestimmung, ein salzburgisches Dienstrecht also, vermuten.

³⁷⁾ Unde quamvis egregios secum haberet et strennuos milites, Vita Chunradi c. 9, Mon. Germ. SS. 11, 68.

aus den Traditionsbüchern des Domkapitels bilden, in welcher zuerst von *ius et lex ministerialis dignitalis* Erwähnung getan wird³⁸). Sie ist mit verhältnismäßig reichen Zeitangaben versehen, die aber einen offenkundigen Fehler in sich schließen³⁹); der Herausgeber ist mit seiner Verbesserung auf den 7. April 1125 gelangt⁴⁰), mir scheint aber ebensogut, wenn nicht besser, der 12. April 1112 zu passen⁴¹). Man wird ja bei dieser Datierung die Erwähnung des Kaisers als eine in den salzburgischen Traditionen ganz ungewöhnliche Erscheinung besonders zu beachten haben. Der 12. April 1112 aber war der letzte Tag im ersten Kaiserjahr Heinrichs V. und diese Tatsache wird ein Jahr nach der in Gegenwart Conrads erfolgten Krönung vielen Salzburgern gegenwärtig gewesen sein; auch war der Erzbischof im September 1111 zu Straßburg und im Jänner 1112 zu Merseburg nachweislich am Hof des Kaisers, so daß im Frühjahr 1112 wohl am ehesten die Erwähnung des kaiserlichen Namens in einer salzburgischen Urkunde wahrscheinlich ist⁴²). Ist dieser Ansatz richtig, so fällt der erste Hinweis auf das besondere Recht der salzburgischen Ministerialen und auch ihre erste nachweisliche Konsenserwähnung unter Conrad I.⁴³) in das Jahr nach dem Romzug, also in dieselbe Zeit, in welcher auch nach dem Zeugnis der Vita ein starkes Hervortreten des neugebildeten Standes anzunehmen ist.

Es ist zu hoffen, daß wir in die Abschließung der salzburgischen Ministerialität genaueren Einblick gewinnen werden, sobald der zweite Band des Salzburger Urkundenbuches bis in die Zeiten Conrads I. fortgeschritten sein wird, die heute noch ein diplomatisch sehr unsicherer Boden sind. Vorsicht ist da um so mehr geboten, als ja die Möglichkeit einer weiteren Stärkung der Ministerialität

³⁸) Salzb. UB. 1, 592 Nr. 12, vgl. oben Anm. 28.

³⁹) *Data sub imperatore Heinrico, Chorado archiepiscopo, advocato Chonone, anno ab incarn. domini MC, III. indictione VII. id' aprilis.* Durch die Namen des Kaisers und des Erzbischofs sind die Jahre 1111 bis 1125 bestimmt, in dem Inkarnationsjahr muß also unbedingt ein Fehler liegen.

⁴⁰) Dabei ist also mit Ausfallen der Zahl XXV gerechnet, so daß zu lesen wäre MC [XXV], III. indictione, VII. idus aprilis. Es ist jedoch ungebräuchlich, die Indiktionsziffer vor das Wort indictione zu setzen.

⁴¹) Dabei wäre MCIII verschrieben oder verlesen, statt MCVII, und das hinter indictione stehende VII aus V^a und II^o zusammengezogen, also zu lesen: indictione V, II. id. apr.

⁴²) Meine Annahme rückt unsere schlechtdatierte Traditionsnotiz in nächste Nachbarschaft zu den jetzt von Jaksch, *Mon. ducatus Carinthiae* 1, 85, Nr. 42, als Fälschung aus der Zeit um 1200 bezeichneten Urkunde vom 24. Mai 1112 und es wird vielleicht zu erwägen sein, ob nicht für diese Urkunde und wenigstens für ihre Datierung eine echte Vorlage benützt worden ist.

⁴³) Die Delegation der Petrissa (Salzb. UB. 1, 592, Nr. 25) erfolgt *consensu archiepiscopi Chonradi et ministerialium.*

in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gerade für Salzburg sehr nahe liegt. Bekanntlich geriet auch Erzbischof Adalbert zu Ende seiner Regierung in einen Streit mit seinen Ministerialen, die ihn durch zwei Wochen in Werfen gefangen gehalten haben sollen⁴⁴). Mehr noch als dieser Konflikt kann die dem Kaiser feindliche Haltung, die derselbe Adalbert und sein Vorgänger Conrad II. zwischen den Tagen von Würzburg und Venedig (1165—1177) einnahmen, und das wiederholte Eingreifen Barbarossas in die Salzburger Angelegenheiten den dortigen Ministerialen Gelegenheit zur Befestigung und Vermehrung ihrer Rechte gegeben haben. Damals waren sie das Zünglein an der Wage und ihre Lage hat starke Ähnlichkeit mit derjenigen, die den österreichischen und steirischen Ministerialen zur Zeit Herzog Friedrichs II. zugute kam. Schon zur Erklärung dieser nachmals in den Nachbarländern sich entwickelnden Verhältnisse würde die Stellung der salzburgischen Ministerialität des 12. Jahrhunderts besondere Beachtung verdient haben. Es ist eben notwendig, die verschiedenen Stadien in der Geschichte der Ministerialen mit der politischen Geschichte zusammen zu betrachten. Die Entwicklung ist keineswegs, wie ja auch Kluckhohn selbst mehrfach anerkennt, im ganzen Südostdeutschland gleichmäßig vor sich gegangen und sie ist nicht bloß aus innerem Trieb heraus erfolgt; Schritt für Schritt ist sie von den Machtverhältnissen beeinflusst, die in dem einzelnen Fürstentum gerade herrschen. Bei aller Anerkennung für die große Zusammenfassung, die Kluckhohn vollbracht, muß daher doch betont werden, daß der von ihm ins Auge gefaßte Kreis örtlich zu groß gewesen ist, um ein solches Eindringen in das an jedem der kleinen Mittelpunkte bestehende Kräfteverhältnis zu ermöglichen. Aus diesem Grunde, glaube ich, wird neben und nach Kluckhohn doch wieder eine besondere Geschichte der salzburgischen Ministerialen geschrieben werden müssen.

IV. Salzburger und steirische Ministerialen.

Die Weiterentwicklung des Standes seit dem Ende des 12. Jahrhunderts hat Kluckhohn als eine Spaltung oder Zersetzung in zwei verschiedene Schichten dargestellt; er weist neben einer Oberschicht, die zu bedeutender Macht aufsteigt und mit den Freien zusammenwächst, die Unterschichten der Ritter und Knechte nach. Auch diese Partien des Buches sind für die besonderen salzburgischen Verhältnisse lehrreich, aber mehr noch als die früheren werden sie eine Weiterführung im Sinne der engeren Landesgeschichte zulassen.

⁴⁴) Kluckhohn, S. 103, hat diesen Vorgang nur gestreift.

Zu vollem Verständnis wird ja auf diesem Gebiet doch nur derjenige vordringen, der neben den mehr oder minder gepflegten Kunststraßen der Rechtsgeschichte auch die schwierigen Pfade genealogischer Forschung zu gehen wagt. Es ist bekannt, wieviel Mühe Zillner diesem Zweig der salzburgischen Geschichte geschenkt hat. Seine Geschlechterstudien sind denn auch von Kluckhohn mehrmals als Führer benützt worden; indes Zillners Kombinationen bedürfen vorsichtiger Nachprüfung und seine Arbeiten erschöpfen keineswegs alles das, was über die Genealogie auch nur der bedeutenderen Ministerialenfamilien zu sagen wäre. Mit Hilfe der neuen Ausgaben des von Zillner nur in sehr unvollkommener Gestalt benützten urkundlichen Materials werden die salzburgischen Geschlechterstudien einst von neuem aufzunehmen und in größerem Maße durchzuführen sein. Für jetzt, wo der zweite Band des Salzburger Urkundenbuches noch zum größten Teil aussteht, muß es genügen, auf ähnliche Arbeiten hinzuweisen, die in einem Nachbarland gedeihen und doch nicht ohne Beziehung zur salzburgischen Geschichte sind.

Seit fast zwei Jahrzehnten hat Johann L o s e r t h in Graz dem Haus Stubenberg, einer in der nordöstlichen Steiermark, zu beiden Seiten des Semmering heimischen Ministerialenfamilie, besondere Beachtung geschenkt und die letzten sechs Jahre haben eine Reihe von Arbeiten aus Loserths fruchtbarer Feder gezeitigt, die diesem Gegenstand gewidmet sind. Loserth veröffentlichte zunächst „Genealogische Studien zur Geschichte des steirischen Uradels“, die eine Geschichte des Hauses Stubenberg bis zur Begründung der habsburgischen Herrschaft in Steiermark enthalten⁴⁵⁾, er berichtete dann über das Stubenbergsche Archiv und bot zugleich wichtige Beiträge zur Familiengeschichte⁴⁶⁾, er verfolgte nebenbei die Beziehungen zu Böhmen, die im 16. Jahrhundert von den Stubenberg angeknüpft wurden, sowie die bewegten Schicksale, welche einzelne Mitglieder des Hauses erlitten, und die dichterischen Leistungen, die sie hinterlassen haben⁴⁷⁾. Diese Einzelstudien waren Vorläufer des stattlichen und hübsch ausgestatteten Buches, in welchem Loserth nunmehr die „Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafen-

⁴⁵⁾ Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, VI. Band, 1. Heft, Graz 1905.

⁴⁶⁾ Veröffentlichungen der Historischen Landeskommision für Steiermark, XXII und XXVI, Graz 1906 und 1908.

⁴⁷⁾ Mitt. des Vereines für die Gesch. der Deutschen in Böhmen, 44. und 48. Jahrg. 1906, 1910 und Zeitschr. des Hist. Vereines für Steiermark, 3., 4., 6., 8. Jahrg. 1905 bis 1910.

hauses Stubenberg“ zusammenfaßt⁴⁸). Loserths Arbeiten verdienen an dieser Stelle nicht bloß als ein Beispiel dafür angeführt zu werden, wie fruchtbringend sich die Beschäftigung mit einem einzelnen Ministerialengeschlecht erweisen kann, sie bieten für Salzburg auch deshalb Interesse, weil die Stubenberg mehrmals in Beziehungen zum Erzstift getreten sind.

Es ist nicht dazugekommen, daß ein Stubenberg den Stuhl des hl. Rupert bestiegen hätte, dem salzburgischen Domkapitel aber haben immerhin zwei Mitglieder dieser Familie nachweislich angehört⁴⁹). Man findet sie in der 14. Reihe von Loserths großer Stammtafel als Brüder nebeneinander verzeichnet, im Text des Buches aber nur flüchtig berührt: es sind Balthasar und Kaspar von Stubenberg, die Söhne des 1471 verstorbenen Thomas und der Veronica, geb. von Polhaim. Auf diese beiden geht es ohne Zweifel zurück, daß das Gebäude des Domspitals in der Stadt Salzburg, welches von einem der vornehmsten Domherren bewohnt wurde, den Namen Stubenberg trug, der auch auf die benachbarte Johanneskirche Anwendung fand⁵⁰). Die Zeitangabe, welche Hübner über Balthasar beibrachte, ist unrichtig; er kann nicht im Jahre 1519 als Spitalmeister jenes Haus neugestaltet haben, da er schon im September 1514 als verstorben erwähnt wird⁵¹); er wird seit 1493 Domherr genannt und war 1496 bis 1506 Spitalmeister, behielt aber nebenbei Anteil an den Gütern seines Hauses⁵²). Eine bedeutendere Persönlichkeit als Balthasar mag sein Bruder Kaspar

⁴⁸) Mit 27 Abbildungen und einer Stammtafel. Graz und Leipzig, Moser (J. Meyerhoff), 1911, VIII u. 396 S.

⁴⁹) Die von Riedl in Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 7, 122 ff., benützten Kapitelprotokolle reichen nur bis zum Jahre 1527 zurück, also nicht weit genug, um diese beiden Namen aufzuweisen. Dagegen ist dem fleißigen Lengauer, der um 1788 ein Verzeichnis der salzburgischen Domherren anlegte, wenigstens Balthasar von Stubenberg nicht entgangen: nach dem in St. Peter verwahrten Manuskript Lengauers (vgl. S. 123) hat Riedl seinen allerdings nicht fehlerfreien Stammbaum als Nr. 260 seines 2. Abschnittes (Aufschwörungstammbäume) aufgenommen. Ergänzungen über ihn ebenda S. 199.

⁵⁰) Die Annahme Schlachtners, daß diese Bezeichnung von einer bei der Stiftung des Spitals erfolgten Widmung herrühre (Hübner, Beschreibung der Residenzstadt Salzburg 1, 259), ist schon von Hübner (a. a. O. 265) durch die wahrscheinlichere Zurückführung auf die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert ersetzt worden, und zwar ist hier Balthasar von Stubenberg als der namengebende angesehen, dagegen bei Zillner, Gesch. der Stadt Salzburg 1, 226 und 308, Kaspar von Stubenberg. Mehrfache Erwähnungen dieser Hausbezeichnung enthält die von Hauthaler herausgegebene Lebensbeschreibung Wolf Dietrichs, vgl. Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 13, S. 34, 68, 78, 107.

⁵¹) Loserth, Gesch. des Hauses Stubenberg, S. 175 Anm. 2; die ungenaue Angabe in Loserths Stammtafel, Reihe 14 (gest. vor 1530) wäre demnach enger einzugrenzen gewesen.

⁵²) Riedl, a. a. O. 199 u. Loserth, S. 155.

gewesen sein, der wenigstens seit 1464 Domherr in Salzburg war und es in jungen Jahren zum Dompropst gebracht haben muß, aber schon 1478 starb⁵³).

An Beziehungen geistlicher Art kann es auch sonst zwischen Salzburg und dem mächtigen steirischen Geschlecht nicht gefehlt haben. Erhalten ist die Urkunde eines Erzbischofs Conrad, worin eine stubenbergische Stiftung für zwei Kapellen in der Burg Pütten bei Wiener Neustadt bestätigt wird. Man hat sie irrig auf Erzbischof Conrad III. beziehen, also in die Jahre 1177 bis 1183 setzen wollen⁵⁴), sie gehört aber in weit spätere Zeit. Erst durch die Heirat des im Jahre 1315 verstorbenen Heinrich von Stubenberg mit Adelheid von Pütten ist die Vorbedingung zu jener Stiftung geschaffen worden⁵⁵), die Bestätigung kann also nicht Conrad III., sondern es kann sie nur Conrad IV., der 1291 bis 1312 regierte, erteilt haben. Zur Zeit dieses Kirchenfürsten, der die salzburgischen Ansprüche in schweren Kämpfen gegen Albrecht von Österreich zu verteidigen hatte und der sich dabei auf Verbindungen mit dem steirischen Adel erfolgreich stützte⁵⁶), sind auch engere Bande zwischen den steirischen Stubenbergern und der salzburgischen Ministerialenfamilie

⁵³) Vgl. Loserth, S. 144, wo indes das Todesdatum (9. Mai) wieder nicht mit der Stammtafel übereinstimmt, die ihn am 26. Oktober sterben läßt. Das letztere wird der Wahrheit näher kommen, da die Nekrologien Kaspars Namen teils zum 25., teils zum 26. Oktober nennen (vgl. Mon. Germ. Necrol. 2, 73 und Archiv f. österr. Geschichte 89, 320) und Serlingers Catalogus archiepiscoporum den 24. Oktober 1478 als Todestag angibt (s. Scheibner, Beiträge zur salzburgischen Historiographie am Ausgange des Mittelalters, Salzburg 1911, S. 37). Auch die Angaben über seine geistliche Laufbahn, die Loserth im Text und in der Stammtafel bietet, stimmen nicht überein. Als Domherrn, aber nicht als Propst, zeigt ihn eine Urkunde vom 7. Juni 1464 (Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 15 b, 29, Nr. 30), in der ein vorausgegangener Streit um die Propstei geschlichtet wird.

⁵⁴) So Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisb. S. 131, Nr. 12*, der jedoch selbst S. 489 Anm. 6, Bedenken gegen diese Einreihung andeutet. Zu dem schon von Meiller mit Fragezeichen versehenen Namen Rudolf (von Stubenberg) wird die Urkunde Herzog Heinrichs II. von Österreich für Berchtesgaden den Anlaß gegeben haben, in welcher Meiller, Regesten der Markgrafen und Herzöge Oesterreichs, S. 51, Nr. 84, unter den Zeugen einen Rudolphus de Stubenberch gefunden hatte. Aber diese Namensform, mit der auch Loserth, Genealogische Studien (Forsch. z. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VI/1) S. 13 Anm. 2 nichts anzufangen weiß, erklärt sich einfach: nur die junge Abschrift im cod. 351 des Wiener Staatsarchivs, den Meiller benützte, hat diese Form, ihre in München erhaltene Vorlage dagegen, der Berchtesgadener Traditionskodex des 12. Jahrhdts., liest: Rodolfus Stubech, vgl. Quellen u. Erört. zur bayer. u. deutschen Geschichte 1, 323.

⁵⁵) Über diese Ehe vgl. Loserth, Genealog. Studien S. 64 und Gesch. des Hauses Stubenberg S. 40. Die Stiftung bei den Kapellen zu Pütten ist von ihm, soviel ich sehe, nicht erwähnt worden.

⁵⁶) Über diese für die Behauptung der Selbständigkeit Salzburgs so bedeutenden Kämpfe vgl. Widmann 2, 63 ff.

von Goldeck geknüpft worden, welche schon Zillner in seiner dem letztgenannten Geschlecht gewidmeten Studie berücksichtigt hatte⁵⁷⁾. Indem Loserth diese ältere Arbeit nicht kannte, ist ihm, wie es scheint, entgangen, daß Zillner als Vermählungsjahr des Otto von Goldeck und der Stubenbergerin Elsbeth unter Berufung auf eine Urkunde das Jahr 1293 nannte⁵⁸⁾, also das Jahr des ersten Friedensschlusses zwischen Erzbischof Conrad und Herzog Albrecht. Ist dies richtig, so wird die damals zwischen den beiden Ministerialengeschlechtern zustande gekommene Ehe mit dem Friedensschluß in engem Zusammenhang stehen, war doch Elsbeths Bruder, Friedrich von Stubenberg, an dem vorausgegangenen Aufstand und Kampf hervorragend beteiligt gewesen⁵⁹⁾. Ob diese Ministerialehe dem Erzstift oder dem Haus Habsburg größeren Vorteil bringen würde, mag sich im Augenblick vielleicht nicht haben entscheiden lassen, jedenfalls ist sie ein Zeugnis dafür, daß die Dienstmannengeschlechter im Streit der Fürsten ihren eigenen Vorteil zu wahren verstanden. Ihr Einfluß mußte sich auch bei den politischen Entscheidungen fühlbar machen. Welche Rolle Wulfing von Goldeck, der Sohn jenes Otto und der Stubenbergerin Elsbeth, während des deutschen Thronstreites gegenüber seinem Herrn, dem Erzbischof Friedrich III. spielte, ist bekannt und oft mit hartem Vorwurf ausgesprochen worden⁶⁰⁾; er blieb aber nur in den Bahnen der ererbten Familienpolitik, welche diesen vornehmen Dienstmannen ein Hin- und Herschwanken zwischen dem Erzstift und seinen weltlichen Nachbarn zum Grundsatz machte.

Kluckhohn hat diese Interessenpolitik der Ministerialen für die südostdeutschen Gebiete im Zusammenhang betrachtet und dabei neben den österreichischen, steirischen und tirolischen Verhältnissen auch die von Salzburg berücksichtigt; er hat weiter gezeigt, und zwar wieder mit besonderer Heranziehung salzburgischer Bei-

⁵⁷⁾ Zillner in den Mitt. der Gesellschaft für Salzbg. Landeskunde 17, 180, 190 u. 193. Bei Loserth, Gesch. des Hauses Stubenberg S. 42, 64, 66 f. ist die Ehe der Elsbeth von Stubenberg mit Otto von Goldeck erwähnt, ohne daß Zillner angeführt wäre.

⁵⁸⁾ Warum Loserth, Geneal. Studien S. 66, das Jahr 1280 für die goldegg-stubenbergische Verschwägerung angibt, vermag ich nicht zu sehen. Nach gefälliger Mitteilung von Dr. Martin steht die schon von Zillner, Mitt. der Gesellsch. 17, 180, Anm. 6, nach den Kammerbüchern angeführte Urkunde, worin Erzb. Konrad IV. beurkundet, daß Otto von Goldeck der Elisabeth von Stubenberg 200 Pfund zur Morgengabe gegeben, im 4. Bande der Kammerbücher Nr. 252; sie ist datiert Salzburg 1293 August 23, unter den Zeugen sind die Brüder Heinrich und Friedrich von Stubenberg.

⁵⁹⁾ Loserth, Gesch. des Hauses Stubenberg 52 ff.

⁶⁰⁾ Zillner in den Mitt. der Gesellsch. 17, 185 bis 192; Widmann 2, 91, hat die von Zillner vorgebrachten Belege doch nicht ganz in Rechnung gezogen.

spiele, wie auch die Landesherrn selbst auf den Übergang der Ministerialen eines Nachbarn hinarbeiteten⁶¹). In dem Rahmen seiner Schrift konnte darauf indes nicht näher eingegangen werden; für die salzburgische Geschichte liegt aber hier eine der bemerkenswertesten Fragen. Wenn man die Verträge durchsieht, welche im Laufe des 13. Jahrhunderts zwischen dem Erzstift und den Ministerialen von Österreich und Steier geschlossen wurden, so ergibt sich eine Reihe von Entwicklungsmöglichkeiten; der schließliche Ausgang in dem langen Wettstreit zwischen dem geistlichen Fürstentum Salzburg und den benachbarten weltlichen Fürstentümern ist ganz wesentlich von der Ministerialenpolitik der Landesfürsten abhängig; der herkömmliche Betrieb der österreichischen Geschichtsforschung aber wird diesem Wettstreit nicht gerecht, weil er zumeist von den salzburgischen Bestrebungen absieht.

Auch die ältere Geschichte des stubenbergischen Hauses gibt zu solchen Wahrnehmungen Anlaß. Seit seinem Auftreten als steirisches Ministerialengeschlecht bezeugt, war es doch schon 1177 in ein Lehensverhältnis zu Gurk⁶²) und nach seiner eigenen Rechtsauffassung auch noch vor dem Ausgang des 12. Jahrhunderts in ein Lehensverhältnis zu Salzburg getreten⁶³). Der unter Vermittlung des österreichischen Herzogs in der letztgenannten Sache im Jahre 1203 gefällte Schiedsspruch bestätigte allerdings die Auffassung des Stubenbergers nicht und gewährte ihm an den strittigen Zehnten kein Lehensrecht, sondern nur lebenslänglichen Besitz unter Darreichung eines Anerkennungszinses. In den ersten vier Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts scheint denn auch kein engeres Verhältnis zwischen dem Erzstift und den Stubenbergern bestanden zu haben; in den letzten Jahren Eberhards II. aber wird Wulfing von Stubenberg so oft in den erzbischöflichen Urkunden als Zeuge genannt⁶⁴), daß man schon hier an nähere Beziehungen denken muß, die vielleicht von Wulfings Schwiegervater, dem Grafen Her-

⁶¹) Vgl. besonders S. 104 und S. 106 f. seiner Schrift.

⁶²) *Mon. ducatus Carinthiae* I, 227 Nr. 301, vgl. Loserth, *Genealogische Studien* S. 15.

⁶³) Meiller, *Reg. archiepiscoporum Salisb.* 173 Nr. 17 (zu 1202), *Zahn, Steierm. UB.* 2, 74, Loserth, *Gen. Studien* 17.

⁶⁴) Meiller, *Reg. archiepisc. Salisb.* 288 ff. 550, 554, 590, 610 u. 616. Da Nr. 550, welches mit verstümmelter Datierung überliefert und von Meiller nur mit Vorbehalt zu 1244 eingereiht ist, wegen der mit Nr. 616 übereinstimmenden Zeugenreihe gleich diesem Stück in den November 1246 zu setzen ist, so gehören diese fünf Urkunden in den Zeitraum von etwa 1½ Jahren; in der langen vorausgehenden Regierungszeit Eberhards erscheinen Stubenberger bei salzburgischen Angelegenheiten fast nur in Gegenwart des österr. Herzogs; vgl. Meiller a. a. O. 182 Nr. 56, 192 Nr. 102, 200 Nr. 135, 274 Nr. 484, 286 Nr. 535.

mann von Ortenburg, angeknüpft sein könnten⁶⁵). Und diese Verbindung hat auch über Eberhards Tod hinaus, trotz vorübergehender Störung, nachgewirkt. Aus einer Urkunde vom 3. März 1247 erfahren wir, daß Wulfing dem Erzbistum gehörige Burgen in seiner Hand gehabt hatte und von dem Erwählten von Salzburg zur Herausgabe derselben gezwungen worden war⁶⁶). Loserth ist mit Recht der von Lorenz geäußerten Meinung entgegengetreten, daß es sich dabei um Burgen, die Wulfing gewaltsam in Besitz genommen, handle; es werden vielmehr Lehen gewesen sein, die er vom Erzbischof Eberhard erhalten hatte⁶⁷). Die näheren Umstände des von Philipp ausgeübten Zwanges sind nicht bekannt und die Frist zwischen dem Tod Eberhards (1. Dezember 1246) und der Aussöhnung Wulfings mit Philipp (3. März 1247) ist zu kurz, um an längere Gefangenhaltung des Stubenbergers zu denken; ich halte diesen rasch beigelegten Zwischenfall deshalb auch nicht für geeignet, die kaiserfreundliche Gesinnung Wulfings zu erweisen. Es würde zu einer solchen schwerlich passen, daß Wulfing im Sommer 1249 in der Begleitung Philipps anzutreffen ist⁶⁸). Loserth hat, ohne dieses Zeugnis zu kennen, nebenbei die Vermutung ausgesprochen⁶⁹), vielleicht habe zwischen Salzburg und Stubenberg ein ähnliches Verhältnis bestanden, wie zwischen Salzburg und Hertnid von Pettau, von dem wir wissen, daß er sich im Sommer 1249 zur etwaigen Zurückgabe der ihm von Erzbischof Eberhard verpfändeten Güter verpflichtete⁷⁰). Ich glaube, man kann weiter gehen und Wulfings Verhältnis zu Salzburg auch in anderer Hinsicht mit dem des Pettauers vergleichen.

Die in den Ämtern Leibnitz und Pettau gelegenen Güter, zu deren Rückgabe sich Hertnid von Pettau im Jahre 1249 unter gewissen Bedingungen bereit erklärte, waren ihm ja drei Jahre vorher von Erzbischof Eberhard in einem sehr tiefgreifenden Vertrag

⁶⁵) Über Wulfings Ehe mit der Ortenburgerin s. Loserth, Geneal. Studien 61 f. und Gesch. des Hauses Stubenberg S. 25; über des Ortenburgers Verhältnis zum Erzbischof Meiller a. a. O. 281 Nr. 516.

⁶⁶) Zahn, Steierr. UB. 3, 63 Nr. 10.

⁶⁷) Loserth, Geneal. Studien S. 69 Anm. 1 u. Gesch. des Hauses Stubenberg S. 28. Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politik S. 221 hat auch darin fehlgegriffen, daß er von einem „schon seit länger“ bestehenden „feindseligen Verhältnis“ zwischen Salzburg und den Stubenberg spricht.

⁶⁸) Vgl. die bei Loserth nicht erwähnte Urkunde Philipps für den Dompropst Otto, vom 24. Juni 1249, Mitt. der Gesellsch. f. Salzbg. Landeskunde 11, 71 Nr. 54. Daß Wulfing in der vom 9. Aug. 1248 datierten Urfehde Ottos von Schleinitz (Zahn, Steierr. UB. 3, 87 Nr. 32) als Zeuge erscheint, darf nicht als Zeugnis für Parteizusammenhang der beiden Männer gedeutet werden.

⁶⁹) Loserth, Geneal. Studien, S. 69, Anm. 2.

⁷⁰) Zahn, Steierr. UB. 3, 112 Nr. 53.

verpfändet worden, welcher unter anderem auch festsetzte, daß auf Verlangen des Erzbischofs binnen zweier Monate die Vermählung von Hertnids Sohn mit einer salzburgischen Ministerialin erfolgen müsse⁷¹⁾. Dadurch war deutlich das Ministerialenverhältnis betont, in welchem sich dieses mächtige Geschlecht wenigstens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweislich gegenüber Salzburg befand⁷²⁾. Dürfen wir annehmen, daß derartige Abmachungen auch zwischen den Stubenbergern und dem Erzstift getroffen worden sind? Es gibt ein bisher nicht genug beachtetes⁷³⁾ Zeugnis, wonach sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch die Stubenberg als salzburgische Ministerialen angesehen zu haben scheinen. Im Eingang der schon oben angeführten Urfehde vom 3. März 1247 nennt Wulfing von Stubenberg die Dienstmannen der Salzburger Kirche zweimal ausdrücklich seine *comministeriales*⁷⁴⁾. Hält man diese Tatsache zusammen mit den auffallend engen Beziehungen, die sich schon aus den Zeugenlisten der Jahre 1245 und 1246 ergaben, so darf wohl geschlossen werden, daß es dem Erzbischof Eberhard am Schluß seiner Regierung gelungen sein dürfte, das emporstrebende Haus Stubenberg in ein Ministerialenverhältnis zur Salzburger Kirche zu bringen. Die Wirren des Zwischenreiches haben verhindert, daß diese Verbindung dauernde Kraft erlangt hätte. Ob von den salzburgischen Lehen, die das Haus Stubenberg im 16. und 17. Jahrhundert inne hatte, einzelnes auf die schon 1247 von Wulfing besessenen Burgen zurückgeht, ist unbekannt⁷⁵⁾; die Hauptmasse stammt ohne Zweifel aus der Erbschaft der Pettauer. Als diese im Jahre 1431 erloschen und die Stubenberg ihre salzburgischen Lehen übernahmen, war die alte Unfreiheit der Ministerialen vergessen, so daß aus der Erwerbung salzburgischer

⁷¹⁾ Zahn, Steierm. UB. 3, 57 Nr. 5, Meiller, Reg. archiepisc. 301 Nr. 610.

⁷²⁾ Mell in Mitt. der Gesellsch. 43, 151 (Sonderabdruck S. 61) ist einem Irrtum oder zum mindesten einem Druckfehler unterlegen, wenn er meint, die Pettauer hätten sich „seit der Mitte des 13. Jahrhunderts“ der salzburgischen Ministerialität ergeben; sie gehören ihr zuverlässig seit 1155 an, vielleicht sind sie von Anfang an salzburgischer Herkunft. Vgl. die im Register von Meiller, Reg. archiepiscop. Salisb. 377 zusammengestellten Belege.

⁷³⁾ Zahn hat im Register zum Steierm. UB. 3, 451 allerdings Wulfing von Stubenberg als *ministerialis Salisburgensis ecclesie* angeführt; bei Loserth finde ich, wenn man von der oben S. 206 Anm. 69 zitierten Vermutung absieht, keine Hindeutung auf dieses Verhältnis.

⁷⁴⁾ Zahn, Steierm. UB. 3, 64: *a comministerialibus meis Salisburgensis ecclesie . . . idem comministeriales mei.*

⁷⁵⁾ Loserth, Geschichte des Hauses Stubenberg, S. 340, erwähnt neben den auf die Pettauer zurückgehenden Salzburger Lehen der Stubenberger nur solche, die von den Montfort herrührten, vgl. S. 336; was mit den für 1247 anzunehmenden Lehen (Loserth, S. 28) geschehen, bleibt zu untersuchen.

Lehen für das Haus Stubenberg keine Abhängigkeit vom Erzstift erwuchs. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts aber lag die Möglichkeit nicht ferne, daß auch das Haus Stubenberg, das bisher zu den steirischen Ministerialen gehört hatte, bleibend zu der salzburgischen Ministerialität übertreten könnte. Die politische Macht Salzburgs, das einst die ersten Keime deutscher Kultur in Steiermark gepflanzt hatte, würde durch eine solche Wendung hier von neuem und vielleicht für lange Zeit befestigt worden sein. Denn trotz ihrer manchmal schwankenden Haltung waren die Ministerialen im ganzen eine der stärksten Stützen für die landesfürstlichen Gewalten überhaupt und im besonderen für die geistlichen Fürstentümer des Deutschen Reiches⁷⁶).

⁷⁶) Vgl. v. Below's Artikel über die Ministerialität im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 6³, 712 und Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien in den Abhandlungen der philol. hist. Kl. der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 27 (1909), 671.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1911

Band/Volume: [51](#)

Autor(en)/Author(s): Erben Wilhelm

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der Ministerialität im Erzstift Salzburg 185-208](#)